

PDF Merkblatt vom CE-Berater

Wann wird die Einbauerklärung für eine Maschine benötigt?

Wann wird eine Einbauerklärung für eine Maschine benötigt?

Nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG müssen „unvollständige Maschinen“ mit einer **Einbauerklärung** geliefert werden, Maschinen hingegen mit einer **Konformitätserklärung**.

- Eine **unvollständige Maschine** definiert sich dadurch, dass sie alleine (ohne etwa den Einbau eines weiteren Maschinenteils) nicht ihre vorge-sehene Funktion erfüllen kann.
- Leider ist in der Maschinenrichtlinie nicht genau ausgeführt, was eine unvollständige Maschine ist. Dieser „Interpretationsspielraum“ kann leicht zu Uneinigkeiten führen, was unter einer Ma-schine / unvollständigen Maschine zu verstehen ist und ob eine Einbauerklärung oder Konformi-tätserklärung nötig ist.
- Es gibt Maschinen, bei denen ziemlich eindeutig ist, dass es sich um unvollständige Maschinen handelt: etwa ein Walzwerk ohne Schaber und ohne hydraulische Walzen-Anstellung. Hier sind sich Hersteller und Betreiber in der Regel einig über den Status der Maschine und der Hersteller liefert dementsprechend eine Einbauerklärung.
- Die **Nutzung extern gefertigter Bauteile in einer Maschine** (wie z.B. Ständer oder Hebeanlagen) entbindet den Hersteller beispielsweise aber nicht von der Pflicht, eine Konformitätserklärung für eine Maschine auszustellen – denn für diese ist der Ort des Engineerings entscheidend, nicht der Ort der Herstellung.
- Sobald eine unvollständige Maschine in einer voll funktionsfähigen Maschine eingebaut wurde, gehört die Einbauerklärung zur Technischen Do-kumentation der Gesamtmaschine. **Auf Anfrage von Behörden oder anderen Instanzen muss die Einbauerklärung gemeinsam mit Konformi-tätserklärung und Risikobeurteilung vorgelegt werden können.** Der Lieferant der unvollständigen Maschine steht hier also in der Pflicht.
- Zur Bewertung unvollständiger Maschinen durchläuft der Hersteller einen Prozess, der mit dem Konformitätsbewertungsverfahren vergleich-bar ist. **Entscheidend für die Einbauerklärung ist das Inbetriebnahmeverbot:** Damit erklärt der Hersteller, dass der Betrieb einer unvollständigen Maschine untersagt ist, solange keine über-geordnete Konformität für die Gesamtmaschine bescheinigt wurde.



Kay Knorre, Unternehmer und Geschäftsführer der Knorre GmbH

Mit den Schwerpunkten Risikobeurteilung und CE-Kennzeichnung sowie über zehn Jahren Expertise im Bereich CE-Koordination weiß ich, wo in Ihrem internen CE-Prozess der Schuh drücken kann. Das Ziel ist es für mich, mit Ihnen als Hersteller oder Betreiber gemeinsam eine sichere, effiziente Lösung zu finden.

Tel: +49 (0) 174 - 240 969 3